



Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und
Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin:
Telefon:
E-Mail: Meike.Roschner@teltow-flaeming.de
Stand:

Frau Roschner
03371 608 3611
07.08.2023

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Eigentümer/innen und Verfügungsberechtigten bei der Erhaltung, Pflege, Erforschung und Nutzbarmachung ihrer Denkmale. Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege).¹

Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Zu 1. Angaben zum Denkmal

Die anzugebende Denkmalbezeichnung sollte der Bezeichnung in der Denkmalliste des Landes Brandenburg entsprechen. Geben Sie bitte auch an, wenn es sich um einen Denkmalbereich, einen Teil eines Denkmals oder ein Bodendenkmal handelt.

Zu 2. Angaben zur antragstellenden Person

Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen und Verfügungsberechtigte von Denkmalen oder die von ihnen bevollmächtigten Personen. In diesem Fall ist eine Kopie der Vollmacht beizufügen. Bitte fügen Sie auch einen Nachweis der Verfügungsberechtigung bei, wenn Sie nicht Eigentümer/in sind. Die Angaben zur Bankverbindung sind für die spätere Mittelauszahlung erforderlich.

Zu 3. Maßnahmenbeschreibung

Hier ist eine Kurzbezeichnung des Vorhabens und eine genaue Kurzdarstellung der Maßnahmen erforderlich. Es genügt zum Beispiel nicht die alleinige Angabe "Dachsanierung", sondern sie sollten nähere Angaben zu den damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten einschließlich Angaben zu Materialien und Verfahrensweisen machen. Detailliertere Beschreibungen können Sie gern als separate Anlage beifügen.

Beispiel:

Kurzbezeichnung:

- Reparatur des Daches

Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

- Abnahme der Dachdeckung und anschließende Wiedereindeckung
- Instandsetzungs- und Holzschutzmaßnahmen am Dachstuhl
- Ersatz beschädigter Dachziegel durch neue Biberschwanzziegel
- Schornsteinkopfaufmauerung

¹ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 18 vom 05.07.2023

Zu 4. Denkmalrechtliche Erlaubnis

Das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis² für die geplanten Maßnahmen ist, soweit notwendig, Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen. Sofern die Erlaubnis noch nicht beantragt oder erteilt wurde, kann mit dem Fördermittelantrag gleichzeitig die denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Für Planungsleistungen oder andere Voruntersuchungen ohne Eingriffe in die Denkmalsubstanz ist in der Regel keine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Zu 5. Zuwendung

Hier ist die Summe anzugeben, die vom Landkreis als Förderung für die geplanten Maßnahmen beantragt wird. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen und 10.000 Euro nicht überschreiten.

Da der Förderantrag bereits im Vorjahr der Mittelbewilligung und der Maßnahmenumsetzung bis zum 30. November einzureichen ist, geben Sie für das Haushaltsjahr das nächste Kalenderjahr an.

Zu 6. Finanzierungsplan

Hier sind die Gesamtkosten sowie die Bestandteile der Finanzierung anzugeben. Bitte prüfen Sie, dass tatsächlich nur die zuwendungsfähigen Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 der Förderrichtlinie Denkmalpflege angegeben werden.

Eigenmittel sind in jedem Fall erforderlich, da eine Förderung nur unterstützend wirken kann. Anzugeben sind ebenfalls beantragte weitere Zuwendungen beispielsweise bei Landesministerien, der Städtebauförderung oder Stiftungen für Denkmalschutz. Die beantragte Zuwendung beim Landkreis unter e) muss mit Ihrer Angabe unter 5. *Zuwendung* übereinstimmen.

Zu 7. Erklärungen

Zu 2. und 3.: Mit den geplanten Maßnahmen darf erst nach der Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Andernfalls ist durch Ankreuzen im Formular die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich, der jedoch auch schriftlich von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden muss, bevor mit der Maßnahmendurchführung begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Die Beauftragung von Planungsleistungen oder Voruntersuchungen gilt nur als Beginn des Vorhabens, wenn sie alleiniger Gegenstand der Zuwendung sind.

Zu 4. und 5.: Vorsteuerabzugsberechtigt sind in der Regel nur Unternehmer. Nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind zum Beispiel Privatpersonen und in der Regel Vereine.

Zu 6.: Die beantragte Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn gesichert ist, dass die erforderlichen finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen verfügbar sind.

Zu 8. Anlagen

Kostenangebote von Fachfirmen als Nachweis für die Gesamtkosten und den Umfang der geplanten Maßnahmen sowie Fotos vom betreffenden Bestand sind zwingend für die Antragsbearbeitung erforderlich. Detailliertere Beschreibungen der geplanten Maßnahmen können Sie gern als separate Anlage beifügen.

² Nach § 9 BbgDSchG - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) in der derzeit gültigen Fassung

Zur Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten

Ohne Unterzeichnung der Einwilligungserklärung ist eine Antragsbearbeitung leider nicht möglich. Ihr Antrag wäre dann leider zurückzuweisen.

Zum Verfahren

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte bis zum 30. November an den

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Eintritt unvorhersehbarer Schadensereignisse) können auch nach der Frist eingereichte Anträge berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die verantwortlichen Mitarbeiter*innen werden Sie in allen Fragen beraten und unterstützen.

Ihr Antrag wird zunächst auf Vollständigkeit und Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Förderrichtlinie geprüft. Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird eine Priorisierung der förderfähigen Objekte intern durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Wird eine Zuwendung bewilligt, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid. Wenn Sie gegen den Inhalt des Zuwendungsbescheides keinen Widerspruch erheben, senden Sie bitte umgehend die dem Bescheid beigefügte Empfangsbestätigung an den Landkreis zurück.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der derzeit gültigen Fassung. Die ANBest-P erhalten Sie zusammen mit dem Zuwendungsbescheid. Inhalt der zu beachtenden Regelungen sind unter anderem:

- Die Anforderung und Verwendung der Zuwendung;
Zu beachten ist unter anderem, dass die einzelnen Ausgabeansätze um bis zu 20 % überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- Die nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder die Änderung der Finanzierung;
Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.
- Die Vergabe von Aufträgen;
Wenn bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen für die erforderlichen Leistungen weitergehende Vorschriften gem. ANBest-P zu beachten.
- Die Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden;
- Der Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung;

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und wird mit dem zur Verfügung gestellten Formular bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingereicht.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

Der Beginn der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde zwei Wochen zuvor schriftlich unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars anzuzeigen. Der Zuwendungszweck muss bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres erfüllt worden sein. Sollte die Maßnahme nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden können, so ist dies der Bewilligungsbehörde zuvor schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entscheidet dann die Bewilligungsbehörde.

Nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen des Verwendungsnachweises ist eine Abnahme durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu gewährleisten.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie von Nutzen sind und danken für Ihr Engagement, mit dem Sie sich für den Erhalt der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming einsetzen.